



Der Vorstand der Sparkassenstiftung Starkenburg hat die „Handlungsprinzipien für Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe“ unterzeichnet und wird den hohen Ansprüchen qualitativer und nachhaltiger Stiftungstätigkeit gerecht.

Unsere Fördergebiete sind Kunst und Kultur, Jugend- und Altenhilfe, Sport, Umwelt- und Klimaschutz, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53, Abs. 1 der Abgabenordnung.

Wir können ausschließlich tätig werden, wenn diese Bereiche gemäß der Abgabenordnung (AO) im Freistellungsbescheid des Antragstellers aufgeführt sind.

Förderrichtlinien der Sparkassenstiftung Starkenburg (Stand 17.05.2023)

- § 1** Förderanträge können jederzeit gestellt werden. Die Bearbeitungsdauer kann bis zu drei Monate betragen.
- § 2** Die Förderfähigkeit und -würdigkeit richtet sich nach den Grundsätzen der Stiftungssatzung und der bei Antragseingang noch zur Verfügung stehenden Mittel.
- § 3** Förderanträge müssen mit allen im Antrag geforderten Unterlagen mindestens drei Monate vor Projektbeginn eingereicht werden.
- § 4** Gefördert werden ausschließlich gemeinnützige Organisationen. Ein entsprechender Nachweis ist mit dem Förderantrag einzureichen. Privatpersonen können grundsätzlich nicht gefördert werden.
- § 5** Die Sparkassenstiftung Starkenburg wirkt ausschließlich in den Städten Heppenheim, Viernheim, Lindenfels, Hirschhorn und Neckarsteinach sowie in den Gemeinden Fürth, Mörlenbach, Rimbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Grasellenbach, Abtsteinach und Gorbheimetal.

- § 6** Jeder Verein kann ein Projekt zur Förderung der Jugendarbeit einreichen. Die Fördersumme richtet sich nach dem tatsächlichen Projektumfang, nach der Anzahl der im Verein aktiven Mitglieder zwischen sechs Jahren und 18 Jahren. Die Fördersumme beträgt max. 50,00 Euro pro Kind/Jugendlichen, max. 6.000,00 Euro je Projekt und Verein. 50 % der tatsächlichen Projektkosten sind vom Verein selbst zu tragen. Ein neues Jugendprojekt kann frühestens vier Jahre nach einer erteilten Förderzusage eingereicht und gegebenenfalls positiv entschieden werden.
- § 7** Vereine werden bei runden Vereinsjubiläen – ab 50 Jahren, alle 25 Jahre – gefördert. Der Verein erhält pro Jubiläumsjahr 25,00 Euro. Die tatsächlichen Kosten zur Ausrichtung des Jubiläums sind nachzuweisen.
- § 8** Jubiläen von Kindergärten und Schulen – beginnend mit 100 Jahren – werden laut Beschluss vom 6. April 2009 mit 25,00 Euro pro Kind, welches die Einrichtung besucht, gefördert. Die Namen der Spendenempfänger sind mit Altersangabe einzureichen. Die Förderhöchstgrenze liegt bei maximal 3.000,00 Euro. Ein Projekt, welches anlässlich des Jubiläums umgesetzt wird, ist vorzulegen. Bei besonders herausragenden Projekten in Verbindung mit einem kleineren Jubiläum entscheidet der Stiftungsvorstand von Fall zu Fall.
- § 9** Eigene Projekte von Schulen im Bereich Bildung oder Umwelt- und Klimaschutz können nach korrekter Antragstellung über einen Schulförderverein, nach eingehender Prüfung, positiv bewilligt werden. Die maximale Förderung richtet sich individuell nach Projektumfang, Anzahl der teilnehmenden Schüler und dem Eigenanteil pro Projekt. Die Vorgehensweise bei mehrtägigen Schulprojekten ist wie folgt: Die Sparkassenstiftung Starkenburg fördert einmal pro Kalenderjahr ein mehrtägiges Schulprojekt mit 25,00 Euro pro Schüler, der teilnimmt, maximal jedoch mit 3.000,00 Euro, bzw. der entsprechenden Differenz zu den tatsächlichen Projektkosten. Voraussetzung für die Förderung von mehrtägigen Schulprojekten ist die Übernahme von Kosten durch Elternbeiträge oder die Schule/ den Förderverein der Schule selbst. Unberührt von den Förderungen bleiben von der Sparkassenstiftung Starkenburg selbst initiierte Projekte und Förderungen.

- § 10** Kulturelle Veranstaltungen von Vereinen können nach Vorlage sämtlicher Unterlagen in mehreren Jahren hintereinander gefördert werden, wenn entweder der Aufführungsort wechselt oder die Aufführung variiert. Die Fördersumme richtet sich nach der maximalen Kapazität der Zuschauer und dem Eigenanteil des Vereines. Folgende Fördersummen sind vorgegeben: bis 150 Zuschauer = max. 1.000,00 Euro; bis 300 Zuschauer = max. 2.000,00 Euro; bis 500 Zuschauer = max. 3.500,00 Euro; bis 750 Zuschauer = max. 5.000,00 Euro und über 750 Zuschauer = max. 7.000,00 Euro.
- § 11** Bei Benefizveranstaltungen muss der wohltätige Zweck zu mindestens 50% im Wirkungsgebiet der Sparkassenstiftung Starkenburg liegen. Benefizveranstaltungen werden je nach Größe der Veranstaltung mit max. 7.000,00 Euro gefördert. Es ergeht jeweils ein Gesamtvorstandsbeschluss.
- § 12** Die im Oktober 2003 erstellte Richtlinie für die Förderung von Großprojekten ist weiterhin gültig. Großprojekte definieren sich ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von 100.000,00 Euro, die maximale Förderhöhe beträgt 50 %. Die übrigen Investitionen sind aus Eigenmitteln des Geförderten zu erbringen. Ein gefördertes Großprojekt muss besondere Bedeutung für die Allgemeinheit haben, dieser zugänglich gemacht werden und einen bleibenden Wert darstellen.
- § 13** „Hilfe zur Selbsthilfe“-Projekte (z.B. bauliche Maßnahmen von Vereinen) können mit max. 50 % des Gesamtvolumens – maximal 7.500,00 Euro – gefördert werden und sollen Anschub leisten. Die ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden (ohne Besprechungs- und Beratungszeiten) sind durch eine vom Vereinsvorstand und Kassenwart unterschriebene Liste nachzuweisen. Jeder Helfertag muss einzeln mit Namensnachweis, Stundenzahl und original Unterschrift des Helfers abgezeichnet sein. Die Fördergelder können sukzessive abgerufen werden. Darüber hinausgehende Projekte und Beträge können nur gemäß den Richtlinien zur Förderung von Großprojekten behandelt werden.

- § 14** Spenden an Bürgerstiftungen: Die Sparkassenstiftung Starkenburg will das bürgerschaftliche Engagement in ihrem Wirkungsgebiet fördern und damit Vorbildfunktion für andere Spender ausüben. Aus diesem Grund werden Bürgerstiftungen nachhaltig mit einer Zustiftung in das Stiftungskapital unterstützt. Bürgerstiftungen können einmalig gemäß den Förderrichtlinien gefördert werden. Gefördert wird mit einer maximalen Summe von einem Euro pro Einwohner unter der Voraussetzung, dass bereits die von der Sparkassenstiftung Starkenburg zu erwartende Summe in gleicher Höhe als finanzielles Stiftungskapital vorhanden ist. Ein Nachweis ist erforderlich.
- § 15** Förderung von Hospiz: Für die Errichtung stationärer Hospizplätze leistet die Sparkassenstiftung Starkenburg bei entsprechender formeller Antragstellung eine einmalige Anschubfinanzierung von 12.500,00 Euro pro Bett. Die Höchstförderung liegt bei 125.000,00 Euro (zehn Hospizplätze). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit bei der Sparkassenstiftung Starkenburg, gemäß den Förderrichtlinien, Mittel zur Ausrichtung einer Benefizveranstaltung zugunsten des Hospizes zu beantragen.
- § 15.1** Förderung von Service-Clubs: Die Sparkassenstiftung Starkenburg fördert Benefizveranstaltungen und Projekte von Service-Clubs nur, wenn der Anteil des ehrenamtlichen und clubeigenen Engagements deutlich erkennbar und nachweisbar ist. Vorhaben, bei welchen die Spende an eine andere Institution weitergeleitet wird, sowie stetig wiederkehrende Maßnahmen, werden nicht unterstützt. Bei eigenen Projekten kann eine gleichwertige Förderpartnerschaft eingegangen werden.
- § 16** Die Auszahlung zugesagter Fördermittel kann erst erfolgen, wenn der Nachweis vorliegt, dass die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden. Der Stiftungsvorstand behält sich gegebenenfalls eine Minderung oder Streichung der Fördermittel vor.

- § 17** Bei Projekten muss entweder eine zeitlich überschaubare Begrenzung ersichtlich sein oder aber eine Gewähr dafür geboten werden, dass das Projekt nach einer Unterstützungsphase aus eigenen Kräften weitergeführt werden kann.
- § 18** Bei allen Förderprojekten behält sich die Sparkassenstiftung Starkenburg vor, weitere Förderer von ihrer Genehmigung abhängig zu machen.
- § 19** Bei Förderprojekten ist die Sparkassenstiftung Starkenburg sowohl in der internen als auch in der externen Kommunikation zu erwähnen.
- § 20** Die Übergabe der Fördermittel an die Antragsteller erfolgt in der Regel pressewirksam durch ein Mitglied des Stiftungsvorstandes. Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien oder bei eigenen Publikationen in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt von der Sparkassenstiftung Starkenburg gefördert wurde. Diese Veröffentlichungen sind vorab der Stiftung zur Abstimmung vorzulegen. Das Logo der Stiftung soll hierfür angefordert werden.
- § 21** Die Förderung erfolgt in der Regel durch die Gewährung von Spenden. Eine Spendenquittung muss unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Spende zugesandt werden.
- § 22** Wird das gleiche Projekt, welches bereits einmal abgelehnt wurde, erneut von einem anderen Verein für den identischen Zeitraum eingereicht, besteht keine Fördermöglichkeit.
- § 23** Die Sparkassenstiftung Starkenburg behält sich vor, insbesondere bei höheren Fördersummen, anteilig auszuzahlen und eine Restfördersumme bis zur Fertigstellung bzw. Beendigung des Projektes einzubehalten.

- § 24** Die der Sparkassenstiftung Starkenburg zur Verfügung stehenden Mittel werden so eingesetzt, dass möglichst viele Antragsteller von einer Förderung profitieren. Darüber hinaus kann die Stiftung eigene Projekte durchführen und Partnerschaften eingehen.
- § 25** Besonderen Wert legt die Sparkassenstiftung bei allen Projekten auf Nachhaltigkeit. Eine Förderung von Personal- und Verwaltungskosten für den laufenden Geschäftsbetrieb anderer Organisationen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ebenso werden keine Freizeiten von Vereinen oder Schulausflüge unterstützt.
- § 26** Jeder eingehende Antrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung des Stiftungsvorstandes. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- § 27** Grundsätzlich versteht sich die Sparkassenstiftung Starkenburg als Anschubfinanzierer. Projekte können maximal drei Jahre in Folge gefördert werden.